

Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden

Fehler, die zu vermeiden sind

Jedes Jahr werden auf dem ganzen Staatsgebiet tausende von Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden durchgeführt. Diese werden bekanntlich vom Staat mit einem Steuerbonus gefördert.

Leider kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass in der Abwicklung Fehler gemacht werden, so dass der Steuerbonus nicht in Anspruch genommen werden kann.

Welche Fehler sind nun unbedingt zu vermeiden?

Förderungswürdigkeit der Arbeiten

Informieren Sie sich genau, ob die geplanten Wiedergewinnungsarbeiten auch gefördert werden. Informationen hierzu erhalten Sie auf der Homepage der Agentur der Einnahmen (<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/agenzia/agenzia+comunica/prodotti+editoriali/guide+fiscali/agenzia+informa>)

oder bei Ihrem Steuerberater.

Wichtig: Wenn sich in einem Haus mehrere Wohnungen befinden, so kann der Steuerbonus für jede separat genutzt werden.

Wer nimmt den Steuerbonus in Anspruch?

In der Praxis kommt es beispielsweise vor,

- dass ein Ehepartner Eigentümer der Wohnung ist, aber über kein oder nicht genug Einkommen verfügt bzw. nicht die notwendigen Mittel hat, um den Steuerbonus in Anspruch zu nehmen;
- dass die Wohnung den Eltern gehört, ein Familienmitglied aber die Wiedergewinnungsarbeiten bezahlt;
- dass ein Mieter die Wohnung sanieren möchte und die Arbeiten auch bezahlt.

Es gibt hier verschiedene Möglichkeiten, den Steuerbonus trotzdem zu nutzen.

Zeitpunkt Meldung Arbeitsbeginn

Beachten Sie bitte, dass die Meldung an das Arbeitsinspektorat unbedingt vor Beginn der Arbeiten zu tätigen ist, mit Einschreiben mit

Rückantwort. Bei energetischen Sanierungsmaßnahmen ist diese Mitteilung nicht notwendig. Die Meldung an die ENEA muss innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten erfolgen.

Meldung der ausführenden Unternehmen

Bei der Meldung an das Arbeitsinspektorat sind alle beauftragten Unternehmen anzugeben. Sollten vor Arbeitsbeginn nicht alle Handwerker ausgewählt worden sein, empfehle ich diese nachzumelden, sobald sie beauftragt werden und auf jeden Fall bevor sie mit der Arbeit beginnen.

Verlangen Sie beim Handwerker einen Werkvertrag.

Zahlungsform

Die Zahlung darf ausschließlich durch Bank/Post-Überweisung erfolgen. Bei der Überweisung müssen der Zahlungsgrund (Gesetzesartikel), die Steuernummer des Auftraggebers und die MwSt.-Nummer des Empfängers angegeben werden.

Haben Sie diese Daten vergessen, kann der Fehler durch Rücküberweisung und erneute richtige Überweisung behoben werden.

Sollte bei der Überweisung der falsche Gesetzesartikel angegeben worden sein (energet. Sanierung statt Wiedergewinnung oder umgekehrt), so stellt dies kein Hindernis für den Steuerbonus dar.

Limit Absetzbetrag

Überprüfen Sie auch die Höhe Ihrer Einkommenssteuer, damit Sie sicher sind, dass Sie den vollen Steuerbonus nutzen können.

Fazit:

Wenn alle gesetzlichen Auflagen erfüllt werden, kann mithilfe des Steuerbonus ein beträchtlicher Teil der Ausgaben finanziert und somit viel Geld gespart werden.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

info@drkofler.it